



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Kehl vom 23.07.2018

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17.12.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2018 folgende

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kehl (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung- FwKS)

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kehl (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatz

Die Stadt Kehl erhebt für Feuerwehreinsätze gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FwG, Kostenersatz nach den Vorschriften des § 34 FwG.

§ 3 Berechnung der Kosten

- (1) Die Einsatzdauer beginnt bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- (2) Die Einsatzdauer beginnt bei Fahrzeugen mit der Abfahrt vom jeweiligen Standort und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge, Abrollbehälter und Anhänger wieder einsatzfähig gemacht werden.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Fahrzeuge, die außerhalb der Regelung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) liegen, werden folgende Stundensätze festgelegt:

Fahrzeuge (Stundensätze)	
Gerätewagen Wasserrettung GW-W	36,56 €

Mehrzweckboot MZB	23,22 €
Rettungsboot RTB 1	6,25 €
Rettungsboot RTB 2	14,39 €
Gabelstapler Elektro	7,21 €
Anhänger Stromerzeuger 60	7,81 €
Anhänger Ölsperre 200 m	24,25 €
Abrollbehälter AB Hochwasser	30,58 €
Abrollbehälter AB Mulde	1,60 €
Abrollbehälter AB Ölunfall	11,05 €
Abrollbehälter AB Pritsche	9,38 €
Abrollbehälter AB Pulver/Schaum	3,13 €
Abrollbehälter AB Technische Hilfe	118,75 €
Abrollbehälter AB ABC/Atemschutz	81,25 €
Abrollbehälter AB Wasser/Schaum	26,45 €

- (3) Für die Erhebung der Kosten für ehren- und hauptamtliche Kräfte werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

Einsatzkräfte / Personal (Stundensätze)	
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	31,59 €
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei Brandsicherheitswachdienst	25,61 €
Hauptamtliche Kräfte als Beamte oder vergleichbare Beschäftigte	
Mittlerer Dienst	55,00 €
Gehobener Dienst	66,00 €

- (4) Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte, unbrauchbar gewordene und beschädigte Materialien, sowie Sonderlöschmittel, werden berechnet. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt des Einsatzes.

§ 5 Entstehen der Forderung

Die Verpflichtung zum Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.